

SJD / Motion SVP-Fraktion vom 28. November 2017

## **Führerausweisentzug im Strafverfahren weg vom Strassenverkehrsamt zur Strafbehörde**

Antrag der Regierung vom 23. Januar 2018

### Nichteintreten.

#### Begründung:

Sowohl beim eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG) als auch bei der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) handelt es sich um Bundesgesetze, die von den zuständigen kantonalen Behörden anzuwenden sind. Diese Gesetze sehen sowohl für die strafrechtliche als auch für die administrativrechtliche Erledigung von Verstössen gegen das SVG unterschiedliche Voraussetzungen, Verfahrensbestimmungen und Rechtsmittelwege vor. Es ist den Kantonen verwehrt, in diesem Bereich eigenständig zu legislieren.

Nach Art. 22 Abs. 1 SVG werden Führerausweise durch die Verwaltungsbehörden des Wohnsitzkantons entzogen. Zwar gibt es Kantone, die im Bereich des SVG das Administrativverfahren und das Strafverfahren organisatorisch – nicht aber verfahrensrechtlich – zusammengelegt haben (etwa aus Gründen der vermeintlichen Ressourceneffizienz in kleineren Kantonen); dennoch findet auch dort keine rechtliche Eingliederung des Administrativverfahrens ins Strafverfahren statt. Der Unterschied zum Kanton St.Gallen besteht somit lediglich darin, dass dieselbe Behörde für beide Verfahren sachlich zuständig ist. Ein Effizienzgewinn oder eine Erhöhung der Rechtssicherheit resultiert hieraus jedoch nicht.

Unter Fachpersonen wird die Übertragung der Zuständigkeit für den Führerausweisentzug an die Strafbehörde bereits seit einiger Zeit diskutiert. Auf Bundesebene sind jedoch bis heute keine konkreten Anstrengungen in diese Richtung festzustellen. Bei der Revision des Sanktionenrechts des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) etwa verzichtete der Bundesgesetzgeber – mit Ausnahme des eingeschränkten Anwendungsbereichs von Art. 67e StGB (Fahrverbot als strafrechtliche Massnahme) – ausdrücklich darauf. Eine Änderung des Bundesrechts wäre jedoch Voraussetzung für eine rechtliche Änderung der Zuständigkeit, die über rein organisatorische Massnahmen hinausginge.